

Beitragsordnung des TV 1861 Burgkunstadt e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Hallennutzungsgebühr. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem Beschluss.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal des jeweiligen Jahres erhoben, für welches der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Hallennutzungsgebühr wird zum Ende des Schuljahres abgebucht.
3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 3 Beiträge

<i>Kinder und Jugendliche</i>	<i>30 € jährlich</i>
<i>Erwachsene</i>	<i>50 € jährlich</i>
<i>Familien</i>	<i>80 € jährlich</i>
<i>(mind. 1. Erwachsener u. mind. 1 Kind, bzw. 1 Jugendlicher)</i>	

1. Studenten erhalten gegen einen entsprechenden Nachweis ihren Jahresbeitrag zurückerstattet.
2. Pro Schuljahr wird für alle Aktiven eine Hallennutzungsgebühr fällig. Die Höhe der Hallennutzungsgebühr wird in der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des BLSV und den jeweiligen Fachsportverbänden.

4. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag und die Hallennutzungsgebühr nach dem Eintrittsdatum berechnet.
5. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
6. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
7. Bei einem begründeten Finanzbedarfs einer Abteilung kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung für die Abteilungsmitglieder beschlossen werden.
8. Bei Lastschriftrückgaben wird die, dem Verein entstandene Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 4 Vereinsaustritt

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

Diese Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.07.2018 beschlossen.